

## Textilbündnis legt Pflichtenhefte vor

Bonn. Die Mitglieder des freiwilligen Textilbündnisses haben ihre Maßnahmenkataloge fertiggestellt, mit denen sie jeweils für menschenwürdige Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und faire Löhne in der Lieferkette sorgen wollen. Insgesamt 116 „Roadmaps“ wurden eingereicht, 60 nach externer Prüfung veröffentlicht – von Aldi, C&A, über Edeka, Kik bis hin zu Lidl, Otto, Rewe und Tchibo. Das Bündnis hatte 2014 Bundesentwicklungsminister Gerd Müller (CSU) als Reaktion auf den Einsturz der Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch initiiert. Bei dem Unglück waren 1135 Menschen ums Leben gekommen.

Am 29. November beginnt vor dem Landgericht Dortmund ein Prozess gegen den Textildiscounter Kik. Dort klagen ein Opfer und drei Hinterbliebene einer Brandkatastrophe in einer pakistanischen Textilfabrik. Sie fordern jeweils 30 000 Euro Schmerzensgeld von Kik. *be/lz 33-18*

## Kennzeichnung von Bioware umstritten

München. Im Biorecht zeichnet sich eine neue Grundsatzfrage ab, zu der bereits einige Fälle vor Gericht gelandet sind: Müssen Onlinehändler bei biozertifizierten Lebensmitteln die Codenummer der Kontrollbehörde des Produkts angeben? Aktuell hat ein biozertifizierter Händler Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung eingelegt, die das Landgericht München I auf Initiative des Verbraucherschutzes gegen den unlauteren Wettbewerb hin erlassen hatte. Das berichtet Mirjam Grief, Anwältin bei Wilde Beuger Solmecke, die den Händler vertritt und bestreitet, dass eine solche Kennzeichnungspflicht aus der EG-Öko-Verordnung folgen soll. Bioprodukte beschäftigen die Rechtsprechung immer wieder: „In einem von uns geführten Verfahren hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass der Onlinehandel der Zertifizierungspflicht unterliegt. Auch die hier gestellte Frage nach den Informationspflichten beim Angebot dieser Produkte ist sicher grundsätzlicher Natur und muss für den Handel geklärt werden“, so Peter Breun-Goerke von der Wettbewerbszentrale. *gms/lz 33-18*

## Doppelherz kämpft mit HCVO-Vorgaben

Luxemburg. Nach seinem Queisser-Urteil zum Anreicherungsrecht muss sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) erneut mit dessen Produkt Doppelherz befassen. Es geht um die Health Claims-Verordnung (HCVO), wonach Verweisen auf unspezifische gesundheitsbezogene Vorteile spezielle, zugelassene gesundheitsbezogene Angaben beigefügt sein müssen. Der Bundesgerichtshof (BGH) fragt den EuGH: Wann liegt ein „Beifügen“ einer zugelassenen Angabe zu einem Verweis auf allgemeine gesundheitsbezogene Vorteile vor? Müssen auch solche Verweise wissenschaftlich abgesichert sein? Auf der Vorderseite des Präparats steht der Hinweis „(B-Vitamine und Zink) für Gehirn, Nerven, Konzentration und Gedächtnis“, auf der Rückseite die zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben zu Vitamin B2, B12, Folsäure, Pantothenäure und Zink. Eine Zuordnung, etwa per Sternchen, fehlt. Laut BGH geht der Kunde von einem eindeutigen Bezug zu den Angaben auf der Vorderseite aus. Ob für ein Beifügen eine spezielle gesundheitsbezogene Angabe neben oder unter dem unspezifischen Verweis stehen muss, ein Zuordnungsverweis nötig ist oder eine Gestaltung wie hier reicht, ist umstritten. Der Wortlaut zugelassener Health Claims bereitet oft Platzprobleme. *gms/lz 33-18*

# Händler hadern mit Berliner Strukturen

Stadtbezirke entscheiden über Konzept zu mehr Verkaufsfläche samt Wohnungsbau – Neue Definition der Großflächigkeit gefordert

Berlin. In Berlin stehen Supermärkte und Discounter in den Startlöchern für neue Konzepte einer gemischten Nutzung von Handel und Wohnen im Innenstadtbereich. Doch die Bezirke bremsen das Projekt aus.

Voraussichtlich am 19. September wird auf Einladung von Stadtentwicklungssenatorin Karin Lompscher (Die Linke) in Berlin der zweite „Supermarkt Gipfel“ über die Bühne gehen.

Bereits Anfang Juni 2017 hatten beim ersten Expertenhearing unter anderem Vertreter der Lebensmittel-Filialisten, des Handelsverbands Berlin-Brandenburg (HBB), der Bezirke und der Wohnungswirtschaft diskutiert. Erklärtes Ziel sind Konzepte, mit denen angesichts des dramatisch steigenden Wohnungsbedarfs besonders der Wohnungsbau über Lebensmittelmärkten forciert werden kann.

Seitdem sei wenig passiert, klagen die Händler. „Es geht zu langsam, konkrete Schritte der Politik sind nicht erfolgt“, so Björn Fromm, HBB-Präsident (siehe Interview).



Gemischte Immobilien: Aldi Nord will an 30 Berliner Standorten Projekte umsetzen.

Das geltende Baurecht ist der Knackpunkt. Nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gelten Einzelhandelsbetriebe als „großflächig“ wenn ihre Verkaufsfläche 800 qm überschreitet. In diesem Fall wird eine Sondergenehmigung der Stadt erforderlich.

Als zusätzliche Hürde erweist sich

der zweistufige Verwaltungsaufbau in der Hauptstadt mit zwölf unabhängigen Bezirken. Sie heben den Daumen, ob ein Supermarkt mit mehr als 800 qm als nachteilig bewertet und damit ausgebremst wird oder grünes Licht für mehr Fläche bekommt.

Da nützt es wenig, wenn der Regierende Bürgermeister Michael Mül-

ler (SPD) und Lompscher das Anliegen der Händler aufgreifen und die BauNVO mit Blick auf 15 000 bis 30 000 mögliche neue Wohnungen kreativ auslegen wollen.

Angesichts des Wohnraumbedarfs und steigender Bodenpreise sei für künftige Lebensmittelmärkte vermehrt die Integration in mehrgeschossige Gebäude erforderlich, bilanzierte Lompscher nach dem ersten Supermarkt Gipfel. Sie sieht eine „Win-Win-Situation“ für alle Beteiligten. „Die Supermärkte und Discounter möchten den Bedürfnissen der Kunden nach breiteren Gängen und mehr Auswahl bei den Produkten gerecht werden“, betont Fromm.

Bislang scheiterten aber alle Bemühungen an dieser Stelle. Der Einzelhandel brauche entweder eine neue Definition der „Großflächigkeit“ oder Partner in den Verwaltungen, die bereit seien, die Spielräume der Baunutzungsverordnung „kreativ und fortschrittlich“ zu nutzen. *pk/lz 33-18*

## „Ein gutes Signal für das Projekt“

Berlin. Über die Erwartungen an den zweiten „Supermarkt Gipfel“ in der Hauptstadt sprach die LZ mit dem Präsidenten des Handelsverbands Berlin/Brandenburg (HBB).

**In Berlin treffen die mächtigen Bezirksämter Bauentscheidungen. Wie kann der Konflikt gelöst werden?**

Der Senat kann einzelne Bauprojekte von gesamtstädtischer Bedeutung an sich ziehen. Warum nicht auch ein Gesamtprojekt, bestehend aus zahlreichen Einzelprojekten im ganzen Stadtgebiet? Zumindest benötigen die Bezirke aber eine gute Handreichung zur Umsetzung der Ziele des Supermarkt Gipfels.

**Was erwarten Sie vom Regierenden Bürgermeister**

**Michael Müller (SPD)?**

Es ist ein gutes Signal, dass der Regierungschef sich persönlich des Projekts annimmt und die Fachsenatorin unterstützt. Auch in den Bezirken agiert Politik nicht im luftleeren Raum. Wenn sich die Vertreter von zwei der drei Koalitionäre, nämlich SPD und Linke, auf Landesebene einig sind, bleibt das hoffentlich nicht ohne Folgen für die Bezirke.

**Was halten Sie von einer Reform der Baunutzungsverordnung (BauNVO), um die Ansiedlung sogenannter „großflächiger Einzelhandelsobjekte“ zu vereinfachen?**

Das ist nicht zwingend und möglicherweise ein sehr langer Prozess mit offenem Ausgang. Auch die geltende BauNVO zwingt keinen Beamten, per se einen Super-



FOTO: BERNHARDT LINK

**Björn Fromm, Selbstständiger Edeka-Kaufmann und HBB-Präsident**

markt mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche als nachteilig zu bewerten und zu verhindern. *pk/lz 33-18*

# EuGH soll Balsamico-Streit entscheiden

Bei geschützten Ursprungsbezeichnungen stellt sich häufig die Frage nach der Reichweite / Von Ulrich Hildebrandt

Frankfurt. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wird die Frage klären, wie weit der Schutz der geschützten geografischen Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ reicht. Ein exemplarischer Konfliktfall.

Im Rechtsstreit zwischen dem italienischen Schutzverband Consorzio Tutela Aceto Balsamico di Modena und dem deutschen Essighersteller Balema hat der Bundesgerichtshof (BGH) dem EuGH die Frage vorgelegt, ob sich der Schutz der Ursprungsbezeichnung auch auf die Verwendung der einzelnen nicht-geografischen Begriffe – „Aceto“, „Balsamico“, „Aceto Balsamico“ – erstreckt.

Geografische Angaben rufen in einem gemeinsamen europäischen Markt grundsätzlich einen Interessenkonflikt hervor. Auf der einen Seite steht das Interesse der Hersteller und ihrer Kunden zu wissen, wo die Ware herkommt. Auf der anderen Seite sollen keine überflüssige Handelshemmnisse aufgebaut werden.

Die Europäische Union hat zur Lösung dieses Dilemmas einen Kompromiss gewählt: Die Mitgliedstaaten dürfen normalerweise keinen Schutz für solche geografische Angaben vorsehen, die eine besondere Qualität suggerieren. Diese können nur europaweit geschützt werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen und ein festgelegtes Eintragungsverfahren durchlaufen haben. Dieses Verfahren ist komplex. Einer Prüfung durch die nationalen Behörden folgt eine Prüfung auf EU-Ebene.



Essig: Wer den Begriff „Balsamico“ für sein Produkt verwenden darf, ist umstritten.

Ist eine solche qualitätsbezogene geografische Angabe erst einmal eingetragen, dann reicht der Schutz sehr weit. So konnten etwa die Inhaber der Bezeichnung „Parmigiano Reggiano“ auch gegen die verkürzte und abgewandelte Bezeichnung „Parmesan“ vorgehen.

Andererseits ist etwa in den EU-Verordnungen zum Schutz der Bezeichnungen „Gouda Holland“ und „Edam Holland“ ausdrücklich vermerkt, dass sich der Schutz nur auf den Begriff „Holland“ erstreckt. Schutz für die isolierten Begriffe „Gouda“ oder „Edam“ lässt sich aus den Eintragungen nicht ableiten. Ent-

sprechendes gilt bei „Camembert de Normandie“ oder bei „Emmental de Savoie“.

Wie verhält es sich mit dem „Aceto Balsamico“, über den der BGH (Az.: I ZR 253/16) nun entscheiden musste? Geschützt ist die Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“. Reicht dieser Schutz so weit, dass auch die isolierte Verwendung der Begriffe „Balsamico“ oder „Aceto Balsamico“ verboten werden könnte? Oder reduziert sich der Schutz der geografischen Angabe „Aceto Balsamico di Modena“ letztlich auf den Bestandteil „Modena“? Ist „Aceto Balsamico“ also nur eine schutzlose Gattungsbezeichnung?

Schaut man in die deutsche Wikipedia, so ist „Aceto Balsamico“ ein Essig aus der italienischen Provinz Modena oder – seltener – Reggio Emilia. Es gibt jedoch in Europa auch die Auffassung, „Aceto Balsamico“ sei einfach ein bestimmter Essig, der ursprünglich aus Italien stammt. Mit Blick auf das unterschiedliche Verständnis befragt der BGH den EuGH (Az.: C-432/18).

Die besseren Argumente sprechen dafür, eine Nutzung der isolierten Bestandteile „Balsamico“ und „Aceto Balsamico“ zuzulassen. Denn schon in der EU-Verordnung, die der geografischen Angabe „Aceto Balsamico di Modena“ Schutz verleiht, ist beiläufig die Rede davon, dass es sich bei „Balsamico“ und „Aceto Balsamico“ nur um eine schutzunfähige Gattungsbezeichnung handelt. Dass dies in der fraglichen Verordnung nicht ausdrücklich festgelegt wurde, dürfte eigentlich nichts daran ändern, dass jedenfalls relevante Teile des europäischen Verkehrs in „Aceto Balsamico“ nur eine Gattungsbezeichnung ohne geografischen Bezug sehen. Der freie Warenverkehr verdient hier also den Vorrang gegenüber Monopolrechten zugunsten bestimmter Bezeichnungen. *lz 33-18*



Prof. Dr. Ulrich Hildebrandt ist Partner der Kanzlei SKW Schwarz, Berlin.

